

Ä4 Wahl der LAG-Sprecher*innen in Ausnahmen auch digital ermöglichen

Antragsteller*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 02.11.2021

Änderungsantrag zu S2

In Zeile 6 einfügen:

(5) In besonderen Fällen, in denen eine Präsenzsitzung, auch über einen längeren Zeitraum, nicht möglich ist - z.B. aufgrund von Naturkatastrophen, Pandemien bzw. gesetzlichen Vorschriften oder Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Teilnehmer*innen - kann die Wahl auch auf einer digitalen Sitzung erfolgen. Das Verfahren muss jedoch eine geheime Wahl gewährleisten.

Präzisierung Umbenennung Landesarbeitsgemeinschaften

Bisher fehlt eine eindeutige Regelung, welches Gremium für den Beschluss / Anerkennung im Falle einer LAG Umbenennung zuständig ist. Deshalb soll ein weiterer Satz zu §1 Abs. 2 hinzugefügt werden.

§1 (2) Sie werden durch Beschluss des Landesparteirates, Landesdelegiertenrat und Landesdelegiertenkonferenz anerkannt, wenn und solange sie ein eigenständiges Politikfeld bearbeiten und mindestens 5 Parteimitglieder in ihnen mitarbeiten. Eine Umbenennung kann mit Beschluss durch die LAG selbst erfolgen, sofern keine Politikfeldänderung stattfindet - der Landesvorstand ist über den Beschluss unverzüglich zu informieren und kann widersprechen, dann ist die Zustimmung einer der obigen Gremien erforderlich.

Begründung

Eine Regelung, was im Falle einer Umbenennung von LAGen zu tun ist, die z.B. wenn ein Fachthema ergänzt oder teilweise präzisiert werden soll, gibt es nicht. Das soll mit dieser Klarstellung definiert werden und die Zuständigkeit geregelt werden. Der Landesvorstand wird als Instanz festgelegt, die eingebunden werden muss und auch widersprechen kann, ansonsten wird es in der Autonomie der LAGen belassen. Falls die Umbenennung zu weitgehend ist und eine Politikfeldänderung darstellt, muss das natürlich durch die Gremien erfolgen, die auch über die Anerkennung einer LAG beschließen.